

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 19/2020

Ausgabetag: 02.07.2020

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeinverfügung
zur fortbestehenden Schließung und den Voraussetzungen
einer schrittweise möglichen Wiederaufnahme des Betriebes
der Unternehmensgruppe Tönnies
am Betriebsstandort „In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück“

Allgemeinverfügung
zur fortbestehenden Schließung und den Voraussetzungen
einer schrittweise möglichen Wiederaufnahme des Betriebes
der Unternehmensgruppe Tönnies
am Betriebsstandort „In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück“

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück (örtliche Ordnungsbehörde) erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) auf Vorschlag des Gesundheitsamtes des Kreises Gütersloh und im Einvernehmen mit dem MAGS NRW nach § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 6 Satz 1 IfSG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Betriebsstandort „In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück“ der Unternehmensgruppe Tönnies (nachfolgend: Betriebsstandort) bleibt gemäß § 28 Abs.1 S. 1, S. 2 IfSG geschlossen (Betriebsschließung). Untersagt sind alle betrieblichen Tätigkeiten auf dem Betriebsstandort, soweit sie nicht in dieser Allgemeinverfügung ausnahmsweise zugelassen sind. Zu den Ausnahmen und zu den Voraussetzungen für die schrittweise Wiederaufnahme des Betriebes oder von Teilen des Betriebes oder von Tätigkeiten der auf dem Betriebsgelände ansässigen Firmen und Unternehmen verhalten sich die nachfolgenden Ziffern 3. bis 6. dieser Verfügung.
2. Der Betriebsstandort „In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück“ der Unternehmensgruppe Tönnies darf gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz IfSG nach wie vor nicht betreten werden (Betretungsverbot), soweit die Betretung nicht ausnahmsweise in dieser Allgemeinverfügung zugelassen wird. Für die Ausnahmen von diesem Betretungsverbot und für die Voraussetzungen einer Aufhebung des Betretungsverbotes für bestimmte Personen oder Personengruppen gelten die nachfolgenden Ziffern 3. bis 6. dieser Verfügung.
3. Die unter Ziffer 1. verfügte Betriebsschließung und das unter Ziffer 2. verfügte Betretungsverbot gelten nicht, soweit die Voraussetzungen der Nr.2a der

„Allgemeinverfügung Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber im Betrieb der Firma Tönnies am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück tätigen und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch Absonderung in häuslicher Quarantäne“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2020 vorliegen. Die Regelung in Satz 1 gilt auch dann fort, wenn diese Personen aufgrund des Eintritts der Voraussetzungen nach Nr. 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung nicht mehr in Quarantäne sind.

4. Darüber hinaus können in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen von der unter Nr. 1 verfügten Betriebsschließung und dem unter Nr. 2 verfügten Betretungsverbot zugelassen werden. Ziffer 6. dieser Verfügung bleibt unberührt.
5. Soweit der Betriebsstandort nach Maßgabe der vorstehenden Ausnahmen (Nr. 3 und Nr. 4) betreten wird, gelten
 - a) die Hygiene- und Abstandsregelungen des Robert-Koch-Instituts (RKI),
 - b) die Bedingungen der Arbeitsquarantäne, die in der Anlage zur „Allgemeinverfügung Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber im Betrieb der Firma Tönnies am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück tätigen und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen durch Absonderung in häuslicher Quarantäne“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2020 sowie im Konzept „Arbeitsquarantäne“ festgelegt sind, das die Unternehmensgruppe Tönnies dem Krisenstab des Kreises Gütersloh am 17.06.2020 vorgelegt hat und dem der Kreis Gütersloh mit der Maßgabe zugestimmt hat, dass FFP2-Masken getragen werden müssen.
6. Die unter Ziffer 1. verfügte Betriebsschließung und das unter Ziffer 2. verfügte Betretungsverbot können auf Antrag der Tönnies Holding ApS & Co. KG auch vor Ablauf des Befristungszeitraums für klar beschriebene und abgegrenzte Teilbereiche des Unternehmens oder einzelne auf dem Betriebsgelände ansässige Firmen

aufgehoben werden, sofern die Unternehmensgruppe Tönnies mittels eines Konzeptes darlegt, dass den Anforderungen des Gesundheitsschutzes und Arbeitsschutzes und den Vorgaben der §§ 4 Abs. 2 und 14 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW vom 20.06.2020 in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird, und die zuständigen Behörden dieses Konzept entsprechend § 2b Abs. 2 Satz 3 und 4 CoronaSchVO NRW in der Fassung vom 20.06.2020 genehmigen. Den zuständigen Behörden bleibt vorbehalten, das vorgelegte Konzept vor einer Genehmigung wissenschaftlich überprüfen zu lassen. Die Umsetzung des Konzeptes wird von den zuständigen Behörden vor Ort überwacht.

7. Diese Verfügung wird bis zum 17.07.2020 befristet.

Ich behalte mir vor, die zeitliche Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung zu verändern, sofern Anlass hierzu besteht.

Diese Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG und § 17 IfSBG NRW sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Anordnungen hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

A. Sachverhalt

Die Unternehmensgruppe Tönnies ist ein in der Lebensmittelbranche tätiges Unternehmen. Im Kerngeschäft befasst sich das Unternehmen mit der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweinen, Sauen und Rindern. Als Holding fungiert die Tönnies Holding ApS & Co. KG. Sitz der Holdinggesellschaft ist der Standort „In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück“. Der Standort „In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück“ ist zugleich Sitz einer Vielzahl weiterer Gesellschaften, die jedenfalls größtenteils gesellschaftsrechtlich mit der Tönnies Holding ApS & Co. KG verbunden sind.

Im Zuge der betrieblichen Tätigkeiten auf dem Betriebsstandort ist es zu einem schweren SARS-CoV-2-Ausbruchsgeschehen gekommen. Nachdem eine Zunahme der Meldungen von Neuinfektionen festgestellt worden war, wurden seit dem 16.06.2020 Reihentestungen durch Beauftragte des Gesundheitsamts des Kreises Gütersloh durchgeführt. Bis zum 21.06.2020 wurden 6.139 Untersuchungen auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgeführt. Davon waren 4.719 negativ (76,9 %) und 1.413 positiv (23,0 %). Von 7 Testungen waren die entnommenen Proben nicht auswertbar. Damit handelte es sich bei dem Ausbruch um das größte singuläre Ausbruchsgeschehen in Deutschland. Insgesamt sind im Kreis Gütersloh mit Stand vom 30.06.2020 2.254 laborbestätigte Corona-Infektionen erfasst worden.

Am 17.06.2020 hat der Kreis Gütersloh auf der Grundlage von § 28 Abs. 1, Abs. 3 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 IfSBG NRW inhaltsgleich die oben im Verfügungstenor unter Ziffer 1., 2., 4. und 5. geregelten Anordnungen sowie eine Ausnahme (Nr. 3 seines Verfügungstenors) zu Ziffern 1. und 2. bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. II.3 der „Allgemeinverfügung zur Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne“ vom 20.06.2020 mündlich getroffen und der Tönnies Holding ApS & Co. KG bekannt gegeben. Der Kreis Gütersloh hat ferner im Wege von Einzelausnahmen das Betreten verschiedener Teile des Betriebsstandorts für einen vorübergehenden Zeitraum zugelassen, um eine geordnete Schließung des Betriebsstandorts zu ermöglichen. Der letzte Ausnahmezeitraum endete am 21.06.2020 um 23:00 Uhr. Seitdem gelten die Betriebsschließung und das Betretungsverbot im hier geregelten Umfang. Die am 17.06.2020 mündlich ausgesprochenen Anordnungen wurden bis zum 02.07.2020, 24:00 Uhr, befristet. Am 02.07.2020 hat die Firmengruppe Tönnies den beteiligten Behörden ein erstes umfassendes Konzept für die Wiedereröffnung zugeschickt, das aus ihrer Sicht Grundlage für eine schrittweise Wiedereröffnung sein soll.

B. Rechtliche Würdigung

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 S. 1 1. HS IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 2. HS IfSG Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur zu bestimmten Bedingungen zu

betreten. Aus § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG ist ferner abzuleiten, dass die zuständige Behörde beim Eingreifen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen dazu befugt ist, Betriebsstätten zu schließen.

I. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück ist als örtliche Ordnungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 IfSBG NRW für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig.

Die Anordnung erfolgt auf Vorschlag des Gesundheitsamtes des Kreises Gütersloh gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 6 Satz 1 IfSG.

Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) konnte ich nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW absehen. Sie hätte sich angesichts der Vielzahl der betroffenen Gesellschaften und Personen, die von der Regelungswirkung dieser Allgemeinverfügung erfasst werden, als untunlich erwiesen. Die Allgemeinverfügung wird ferner nach § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW öffentlich bekannt gegeben, weil eine Bekanntgabe an die Beteiligten ebenfalls untunlich wäre.

II. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Tatbestand

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG liegen vor. Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Im Zuge der zwischen dem 16.06.2020 und 21.06.2020 durchgeführten Reihenuntersuchungen durch den Kreis Gütersloh wurden 1.331 Infektionen im Sinne des § 3 Nr. 2 IfSG festgestellt, sodass eine Vielzahl von Personen dem in § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG bezeichneten Personenkreis (Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider) zuzurechnen ist.

Die vom Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh im Rahmen der Reihentestungen festgestellte Infektionsrate von 23,0 % der getesteten Personen liegt um ein Vielfaches über

der allgemeinen Positivrate in der Normalbevölkerung des Kreises Gütersloh, die für den Testzeitraum näherungsweise mit 0,25 % angegeben werden kann. Das am Betriebsstandort festgestellte Infektionsgeschehen unterscheidet sich somit sehr deutlich von der allgemeinen Entwicklung. Aufgrund der erheblichen, gar sprunghaften Ausbreitung der Infektionen am Betriebsstandort bestehen – auch vor dem Hintergrund anderer festgestellter Infektionsherde an ähnlichen Betriebsstandorten – hinreichende belastbare Anhaltspunkte dafür, dass die Verbreitung erheblich durch die betrieblichen Verhältnisse (insbesondere bauliche und betriebsorganisatorische Verhältnisse) begünstigt wird. Hiervon geht auch die Unternehmensgruppe Tönnies selbst aus. Zudem hielten sich die infizierten Personen den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kreises Gütersloh zufolge in verschiedenen Bereichen und Gebäudeteilen auf dem Betriebsstandort auf und besuchten u.a. gemeinsam Kantinenbereiche, die auch von anderen auf dem Betriebsgelände tätigen Personen genutzt wurden. Die damit einhergehende Durchmischung der Mitarbeiter begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung von Mitarbeitern mit dem Coronavirus weiter. Hieran ändert sich auch nichts Durchgreifendes dadurch, dass der Betrieb bereits mit Verfügung vom 17.6.2020 eingestellt worden ist und am 20.6.2020 entsprechende Quarantäneanordnungen ergangen sind. Denn weder ist aufgrund der verstrichenen Quarantänezeit bereits von einer vollständigen Immunisierung der Belegschaft und der weiteren auf dem Betriebsgelände Tätigen auszugehen noch ist bislang geprüft und erkennbar, dass an den Betriebsabläufen in einem Umfang Änderungen vorgenommen werden würden, dass das bisherige Infektionsrisiko auf ein hinnehmbares Maß reduziert wäre. Das am heutigen Tag von der Unternehmensgruppe erstmals vorgelegte differenzierte und firmenscharf zugeschnittene Hygienekonzept hat einen erheblichen Umfang und bedarf vor eine Bewertung und Entscheidung der Prüfung durch die zuständigen Behörden. Diese Prüfung wurde umgehend nach Erhalt der Unterlagen eingeleitet und wird zeitnah fortgesetzt. Bereits für den kommenden Montag ist ein Gespräch mit Vertretern der Firma hierzu vorgesehen. Vor Abschluss der Prüfung und ggf. erforderlichen Modifizierungen vermag das Konzept ohne nähere Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Behörden nicht die für eine Wiedereröffnung gebotenen Klarheit zu vermitteln.

Auch das am heutigen Tag von der Unternehmensgruppe erstmals vorgelegte differenzierte und firmenscharf zugeschnittene Hygienekonzept vermag dies ohne nähere Prüfung und

Genehmigung durch die zuständigen Behörden nicht mit der gebotenen Klarheit zu vermitteln.

Es steht den betroffenen Unternehmen darüber hinaus frei, den zuständigen Behörden darzulegen, ob und warum bestimmte Betriebsteile von den Infektionsschutzproblemen völlig unberührt sind. Die Behörden werden dann umgehend über etwaige Beschränkungen dieser Verfügung entscheiden. Nach jetzigem Kenntnisstand gibt es hierfür allerdings keine Anhaltspunkte.

2. Rechtsfolge

Nach § 28 IfSG hat die zuständige Behörde beim Eingreifen der Tatbestandsvoraussetzungen jedenfalls im Hinblick auf die Auswahl der gebotenen Maßnahme einen Ermessensspielraum. Dementsprechend und in diesem Umfang ist das Ermessen gemäß § 40 VwVfG NRW entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Ferner sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Ich habe mein Ermessen in diesem Sinne ausgeübt.

§ 28 Abs. 1 enthält zunächst keine normative Einschränkung der auf der Rechtsfolgenseite vorgegebenen „notwendigen Schutzmaßnahmen“. Bei den in § 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 ff. aufgezählten Maßnahmen (z.B. Betretungsverbot, Veranstaltungsbeschränkungen, Beobachtung, Absonderung) handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung typischer Maßnahmen, und nicht um einen abschließenden Maßnahmenkatalog (Bales/Baumann/Schnitzler, IfSG, § 28, Rn. 2). Die Anordnung eines Betretungsverbots wird dabei ausdrücklich im Katalog der Regelbeispiele genannt (§ 28 Abs. 1 S. 1 2. HS IfSG). Die in § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG ermöglichte Schließung von Einrichtungen betrifft zwar nach dem Wortlaut der Norm Badeanstalten sowie in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen. Da der Maßnahmencharakter aber gerade keinen abschließenden Charakter hat, können auch Betriebsschließungen im Sinne der Nr. 1 des Verfügungstenors auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 IfSG angeordnet werden (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 06.04.2020 – 13 B 398/20.NE -, juris; VGH München, Beschl. v. 30.03.2020 – 20 CS 20.611, juris).

Die hier getroffenen Anordnungen entsprechen ferner dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dabei habe ich auch berücksichtigt, dass die Allgemeinverfügung die von ihr betroffenen natürlichen und juristischen Personen in verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten berührt, insbesondere in der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG und in der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Die Maßnahme ist zunächst geeignet, einen legitimen Zweck zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung dient dem Ziel, die SARS-CoV-2 Epidemie kontinuierlich einzudämmen und nachhaltig zu bekämpfen. Damit fördert sie den in § 1 Abs. 1 IfSG angelegten Gesetzeszweck, nämlich übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Betriebsschließung und das Betretungsverbot sind wirksame Maßnahmen, die einer weiteren Verbreitung des Coronavirus effektiv entgegenwirken.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Die Erforderlichkeit liegt vor, wenn kein milderes Mittel zur Zweckerreichung infrage kommt oder mildere Mittel zur Zweckerreichung nicht gleich geeignet sind. Die Zulassung betrieblicher Tätigkeiten auf dem Betriebsstandort und die damit zwingend verbundene Betretung durch Personen jenseits der in dieser Verfügung geregelten Ausnahmetatbestände oder der in Ziffer 6 beschriebenen Anforderungen würde eine Verbreitung der Infektion, die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung gerade verhindert werden soll, auch weiterhin begünstigen. Ob und inwieweit, d.h. bezogen auf welche Tätigkeiten, Örtlichkeiten und Einzelbetriebe, das am heutigen Tag vorgelegte differenzierte Hygienekonzept insofern eine andere Bewertung zu rechtfertigen vermag, bedarf näherer Prüfung und ggf. anschließender Umsetzung. Diese Prüfung werden die beteiligten Behörden mit der gebotenen Sorgfalt aber ansonsten im Hinblick auf die Auswirkungen der fortbestehenden Schließung schnellstmöglich veranlassen.

Die hier erlassene Allgemeinverfügung ist ferner auch nicht entbehrlich, weil das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 01.07.2020 die „Allgemeinverfügung Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber im Betrieb der Firma Tönnies am Standort In der Mark 2, 33378 Rheda-Wiedenbrück tätigen und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden

Personen durch Absonderung in häuslicher Quarantäne“ erlassen hat. So bezieht sich die Allgemeinverfügung des MAGS NRW vom 01.07.2020 auf Personen, die im Zeitraum vom 3.6.2020 bis zum 17.6.2020 an mindestens einem Tag auf dem Betriebsgelände der Fa. Tönnies am Standort In der Mark 2 tätig waren, sowie auf alle Personen, die gemeinsam mit diesen Personen in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Wohnstätten wohnen. Mit der hier erlassenen Allgemeinverfügung wird hingegen verhindert, dass Personen oder Gesellschaften, die der Bindungswirkung der Allgemeinverfügung des MAGS NRW vom 01.07.2020 nicht unterliegen, weil sie vom persönlichen Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung des MAGS NRW vom 01.07.2020 nicht erfasst werden, jenseits der hier geregelten Ausnahmen den Betrieb auf dem Betriebsstandort fortsetzen bzw. den Betriebsstandort betreten.

Die Allgemeinverfügung ist schließlich auch angemessen. Die Angemessenheit ist gewahrt, weil der mit der Allgemeinverfügung verbundene Eingriff in Grundrechte nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck der Anordnungen steht. Dabei ist mir bewusst, dass die Allgemeinverfügung in Grundrechte der betroffenen Personen eingreift, insbesondere in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, in das Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG sowie in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Dies betrifft sowohl die auf dem Betriebsstandort tätigen Gesellschaften als auch die Beschäftigten, die für diese Gesellschaften tätig werden. Mir ist bewusst, dass die wirtschaftlichen Folgewirkungen, insbesondere die finanziellen Einbußen für beide Gruppen (Unternehmen und Beschäftigte), gravierend sind, zumal mit dieser Allgemeinverfügung eine Verlängerung der bereits am 17.06.2020 vom Kreis Gütersloh getroffenen Anordnungen einhergeht. Andererseits haben aber die Rechtsgüter, auf deren Schutz die vorliegende Allgemeinverfügung abzielt, nämlich die Gesundheit und das menschliche Leben, einen außerordentlich hohen Stellenwert. Dabei geht es sowohl um die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen als auch um einen umfassenden Gesundheitsschutz in der Bevölkerung.

Bei der Ausübung des mir zustehenden Ermessens habe ich mich insbesondere davon leiten lassen, dass in den vom Kreis Gütersloh durchgeführten Untersuchungen eine überaus hohe Infektionsrate festgestellt wurde, die um ein Vielfaches über der allgemeinen Rate positiver Infektionen in der Bevölkerung liegt. Dies spricht nach den bislang vorliegenden

fachwissenschaftlichen Aussagen dafür, dass die betrieblichen Verhältnisse am Betriebsstandort (insbesondere die baulichen Zustände und/oder die Einrichtung der Betriebsorganisation) die Ausbreitung der Infektion außerordentlich stark begünstigen. Ich nehme auch zur Kenntnis, dass die Unternehmensgruppe Tönnies in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh und weiteren Fachleuten damit begonnen hat, die Ursachen für die festgestellte hohe Infektionsrate zu ermitteln, um auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wirksame Maßnahmen zur Abhilfe zu entwickeln. Allerdings sind diese Untersuchungen und konzeptionellen Überlegungen bislang nicht abgeschlossen, auch wenn am 02.07.2020 ein Hygienekonzept vorgelegt wurde. Dementsprechend konnten bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung von konzeptionellen, auf Abhilfe zielenden Überlegungen umgesetzt werden. In dieser Situation kann ich eine Wiederaufnahme des Betriebs am Betriebsstandort bzw. ein Betreten jenseits der hier geregelten Ausnahmen (noch) nicht zulassen. Eine - voraussichtlich schrittweise - Wiederaufnahme des Betriebs ist erst dann möglich, wenn wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der überdurchschnittlich hohen Infektionsrate konzipiert und ein entsprechendes Konzept im Sinne von Ziffer 6. dieser Verfügung von den zuständigen Behörden genehmigt und mit Betriebsaufnahme umsetzungsfähig ist.

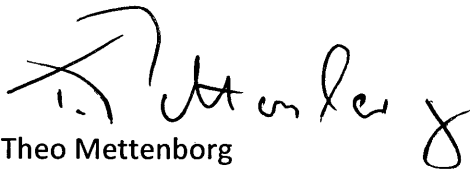
Die unter Ziffer 3., 4. und 6. geregelten Ausnahmen mildern den Eingriff zusätzlich dadurch ab, dass bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen einzelnen Personen(gruppen) der Zutritt gestattet werden kann und im Wege der Einzelerlaubnis einzelne Betätigungen wieder aufgenommen werden können.

Um die Angemessenheit der hier erlassenen Anordnungen sicherzustellen, habe ich die Allgemeinverfügung bis zum 17.07.2020 befristet. Diese Frist entspricht der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung des MAGS NRW zur häuslichen Absonderung der im Betrieb Tätigen und derjenigen, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, vom 01.07.2020. Gleichzeitig bleibt eine Veränderung der zeitlichen Geltungsdauer vorbehalten. Auf diese Weise besteht für mich als Überwachungsbehörde eine zwingende Veranlassung, die Sachlage sowohl vor Fristablauf neu zu bewerten, bevor ggf. eine Verlängerung verfügt werden kann, als auch dann neu zu bewerten, wenn die Voraussetzungen für eine teilweise Wiederaufnahme des Betriebes zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen sollten. Die mit dieser Verfügung unter Einschluss der vorangegangenen Verfügung des Kreises Gütersloh einhergehende Gesamtdauer des bisherigen Betriebsstillstandes von einem Monat ist

aufgrund der Schwere des Ausbruchsgeschehens und der Ausstrahlungswirkung der Ausbreitungsgefahr auch unter Berücksichtigung der aller Folgewirkungen noch als angemessen anzusehen.

Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange überwiegen daher die für den Erlass der Allgemeinverfügung sprechenden Gründe. Die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen erweisen sich insgesamt als gerechtfertigt.

Rheda-Wiedenbrück, den 02.07.2020



Theo Mettenborg
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)

oder

- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden

oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).